

SÄA9 Änderung der Zuständigkeit bei Auflösung von Pfarrei- und Ortsgruppe

Antragsteller*in: DV Speyer
Tagesordnungspunkt: 3.2. Satzungs- /
Geschäftsordnungsänderungsanträge

Änderung bezieht sich auf

Satzung & Geschäftsordnung

Inhaltliche Zusammenfassung

Im Falle der Auflösung einer Pfarrei- oder Ortsgruppe soll die Zuständigkeit für die erforderliche Organisation sowie die Verwaltung der Finanzmittel nicht automatisch die nächsthöherer Ebene sein.

Neuer Satzungstext

1 **2.1.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft**

2 Das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an **eine**
3 **höhere KjG-Ebene**. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe bzw.
4 Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe bzw.
5 Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das
6 Vermögen auszuhändigen.

7 **Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe**

8 2. Einladung zur Auflösungsversammlung

9 Um eine Auflösung in Gang zu setzen, bedarf es eines Beschlusses der
10 Mitgliederversammlung der jeweils betroffenen Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Eine
11 Auflösung kann nur initiativ, d.h. durch die jeweilige Gruppierung selbst
12 erfolgen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich. Die
13 Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht
14 mindestens 14 Tage vorher in Textform einberufen werden. Der Einladung ist eine
15 Begründung beizufügen. Hierzu sind ebenfalls die zuständigen Personen der
16 jeweiligen KjG-Strukturen sowie falls vorhanden des regionalen BDKJ einzuladen.

17 Sollte die Pfarr- bzw. Ortsleitung nicht besetzt sein, muss eine Einladung durch
18 die Leitung **einer höheren** Ebene erfolgen.

19 6. Dokumentation und Weitergabe an die zuständige Ebene

20 Die Protokolle und der abschließende Finanzbericht werden an die **nach § 2.1.3**
21 **der Satzung** zuständige höhere Ebene des Verbandes übergeben. Zusätzlich enden
22 die aktuellen Mitgliedschaften bzw. werden überführt. Die Vermögenswerte werden
23 satzungsgemäß und im Sinne des Vereinszwecks zur treuhänderischen Verwaltung⁸ an
24 die zuständige höhere Ebene übergeben

25 8. Beginn der treuhänderischen Verwaltung durch die zuständige Ebene

26 Nach Abschluss der Auflösung beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während
27 dieser Zeit werden die Vermögenswerte der Pfarr- bzw. Ortsgruppe von der **nach §**
28 **2.1.3 der Satzung** zuständigen höheren Ebene des Verbandes treuhänderisch
29 verwaltet oder für eine eventuelle Neugründung zurückgehalten Nach Ablauf dieser
30 Frist kann die Summe im Sinne des Vereinszwecks und der Abgabenordnung
31 ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke⁹ verwendet oder an
32 Dritte gespendet werden.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll mehr Flexibilität bei der Auflösung von Pfarreien oder Ortsgruppen geschaffen werden. Es soll nicht automatisch die nächsthöhere Ebene, zum Beispiel die Bezirksleitung, für die Organisation und Verwaltung der Finanzmittel zuständig sein müssen.

Das entlastet insbesondere die Bezirksleitung beziehungsweise die Bezirksebene. Gerade wenn ein Bezirk inaktiv ist, sich im Umbruch befindet oder gerade neu aufgestellt wird, kann es schwierig sein, zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Auflösung einer Pfarrei oder Ortsgruppe zu übernehmen.

Durch den Änderungsantrag bleibt es möglich, Pfarreien oder Ortsgruppen geordnet aufzulösen, auch wenn die eigentlich nächsthöhere Ebene derzeit nicht arbeitsfähig oder nicht ausreichend handlungsfähig ist. Dadurch wird verhindert, dass notwendige Auflösungen blockiert werden, nur weil die Bezirksebene selbst gerade nicht aktiv oder im Umstrukturierungsprozess ist.

Zusammenfassung in einfacher Sprache

Wenn eine Pfarrei oder Ortsgruppe aufgelöst wird, soll nicht automatisch die nächsthöhere Ebene für die Organisation und das Geld zuständig sein. Es soll auch eine andere Lösung möglich sein

Synopse [PDF]



Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2.1.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft</p> <p>Das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.</p>	<p>2.1.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft</p> <p>Das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an eine höhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.</p>
<p>Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe</p> <p>2. Einladung zur Auflösungsversammlung</p> <p>Um eine Auflösung in Gang zu setzen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der jeweils betroffenen Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Eine Auflösung kann nur initiativ, d.h. durch die jeweilige Gruppierung selbst erfolgen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich. Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht mindestens 14 Tage vorher in Textform einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Hierzu sind ebenfalls die zuständigen Personen der jeweiligen KjG-Strukturen sowie falls vorhanden des regionalen BDKJ einzuladen. Sollte die Pfarr- bzw. Ortsleitung nicht besetzt sein, muss eine Einladung durch die Leitung der jeweils nächsthöheren Ebene erfolgen.</p>	<p>Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe</p> <p>2. Einladung zur Auflösungsversammlung</p> <p>Um eine Auflösung in Gang zu setzen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der jeweils betroffenen Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Eine Auflösung kann nur initiativ, d.h. durch die jeweilige Gruppierung selbst erfolgen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich. Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht mindestens 14 Tage vorher in Textform einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Hierzu sind ebenfalls die zuständigen Personen der jeweiligen KjG-Strukturen sowie falls vorhanden des regionalen BDKJ einzuladen. Sollte die Pfarr- bzw. Ortsleitung nicht besetzt sein, muss eine Einladung durch die Leitung einer höheren Ebene erfolgen.</p>



<p>6. Dokumentation und Weitergabe an die zuständige Ebene</p> <p>Die Protokolle und der abschließende Finanzbericht werden an die jeweilig-zuständige höhere Ebene des Verbandes übergeben. Zusätzlich enden die aktuellen Mitgliedschaften bzw. werden überführt. Die Vermögenswerte werden satzungsgemäß und im Sinne des Vereinszwecks zur treuhänderischen Verwaltung⁸ an die zuständige höhere Ebene übergeben.</p> <p>8. Beginn der treuhänderischen Verwaltung durch die zuständige Ebene</p> <p>Nach Abschluss der Auflösung beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit werden die Vermögenswerte der Pfarr- bzw. Ortsgruppe von der jeweiligen zuständigen höheren Ebene des Verbandes treuhänderisch verwaltet oder für eine eventuelle Neugründung zurückgehalten Nach Ablauf dieser Frist kann die Summe im Sinne des Vereinszwecks und der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke⁹ verwendet oder an Dritte gespendet werden.</p>	<p>6. Dokumentation und Weitergabe an die zuständige Ebene</p> <p>Die Protokolle und der abschließende Finanzbericht werden an die nach § 2.1.3 der Satzung zuständige höhere Ebene des Verbandes übergeben. Zusätzlich enden die aktuellen Mitgliedschaften bzw. werden überführt. Die Vermögenswerte werden satzungsgemäß und im Sinne des Vereinszwecks zur treuhänderischen Verwaltung⁸ an die zuständige höhere Ebene übergeben</p> <p>8. Beginn der treuhänderischen Verwaltung durch die zuständige Ebene</p> <p>Nach Abschluss der Auflösung beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit werden die Vermögenswerte der Pfarr- bzw. Ortsgruppe von der nach § 2.1.3 der Satzung zuständigen höheren Ebene des Verbandes treuhänderisch verwaltet oder für eine eventuelle Neugründung zurückgehalten Nach Ablauf dieser Frist kann die Summe im Sinne des Vereinszwecks und der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke⁹ verwendet oder an Dritte gespendet werden.</p>
---	--